Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen eines Lagerfeuers

Amt Penzliner Land
Ordnungsamt
Warener Chaussee 55 a

17217 Penzlin

PLZ, Ort, Datum

I. Hiermit beantrage ich

Name, Vorname/ Verein/ Institution

Anschrift / Telefon

die Erteilung einer Erlaubnis zum

☐ Abrennen eines Lagerfeuers ☐ Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Ort (Grundstückslage/ Grundstücksbezeichnung/ Anschrift)

am

In der Zeit von bis

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich des Amtes Penzliner Land vom 19.04.2005 ist das Anlegen und Unterhalten von Oster- und anderen Brauchtumsfeuern sowie Lagerfeuern genehmigungspflichtig.
Ebenfalls ist jedes zugelassene Feuer im Freien dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen. Vor dem Entzüden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen (§ 3 Abs. 3 Amtsverordnung).

Unterschrift des / der Verantwortlichen